

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, die Bezugsdauer von Sozialhilfe auf maximal fünf Jahre über das gesamte Erwerbsleben zu beschränken.

Der Petent legt im Einzelnen dar, dass der Sozialstaat mit hohen Ausgaben die Zunahme der Unterschicht nicht verhindern könne. Deutschland solle sich daher an den in den USA gewonnenen Erkenntnissen orientieren, dass immer mehr Geld die Armut erhöhe und nicht mindere oder gar zum Verschwinden bringe. Auf der Basis der Arbeiten des Ökonomen Charles Murray habe der damalige Präsident Clinton 1997 das Recht auf lebenslange Sozialhilfe beendet. In Deutschland werde die Clinton'sche Lektion jedoch weiterhin beharrlich ignoriert, weshalb die Entwicklung in Deutschland noch dramatischer geworden sei als in den USA: Die Zahl der ausschließlich von Sozialhilfe lebenden Kinder sei von rund 130.000 im Jahr 1965 (nur Westdeutschland) über 630.000 im Jahr 1991 auf 1,7 Millionen im Februar 2010 angewachsen. Schon 20 Prozent aller Babys in Deutschland würden mit Steuergeldern unterhalten. Allein eine Reform zu einer Sozialnotversicherung mit einer Begrenzung der Auszahlungen auf fünf Jahre würde hier positiv wirksam werden – nicht anders als in den USA.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 224 Diskussionsbeiträge und 191 Mitzeichnungen eingegangen. Die Diskussion wurde kontrovers geführt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Bundesregierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS) zu Kindern, die in Deutschland von Sozialhilfe leben, andere Zahlen vorliegen als die vom Petenten genannten: Nach dem letzten Datenstand (Ende 2011) erhielten danach rund 20.000 Kinder und Jugendliche Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sind die Reformen der Sozialhilfe in den USA unter dem damaligen Präsident Clinton bekannt. Sie sind aus vielerlei Gründen nicht ohne weiteres auf anderen Länder - auch nicht auf Deutschland - übertragbar, nicht zuletzt auch aufgrund der ganz anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Staaten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Sozialstaat, dessen Ziel der Abbau erheblicher sozialer Unterschiede und die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle Teile der Bevölkerung ist. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz (GG) an zwei Stellen verankert: in Art. 20 Abs. 1 GG, der den sozialen Bundesstaat fordert, und in Art. 28 GG, in dem die Bundesrepublik als ‚sozialer Rechtsstaat‘ bezeichnet wird. Das Sozialstaatsprinzip legt fest, dass Deutschland ein sozialer Staat ist, über dessen Ausgestaltung dann die Politik entscheidet. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung haben das Sozialstaatsgebot auf vielfältige Weise in politische Realität umgesetzt. Im weiteren Sinn gehören dazu auch die Bildungspolitik, die Wohnungsbaupolitik oder die Arbeitsmarktpolitik, im engeren Sinn die Systeme der sozialen Sicherung gegen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit und Maßnahmen des sozialen Ausgleichs und der Hilfe in Notlagen wie Wohngeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter.

Eine Begrenzung dieser staatlichen sozialen Leistungen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, wie der Petent vorschlägt, würde dem Sozialstaatsprinzip diametral entgegen stehen.

Der Petitionsausschuss erinnert auch daran, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Höhe existenzsichernder und bedarfsabhängiger Sozialleistungen ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum begründet hat. Dies bedeutet, dass durch existenzsichernde und bedarfsabhängige Sozialleistungen neben der physischen Existenz auch ein

Mindestmaß an sozialer Teilhabe gewährleistet werden muss. Ferner geht aus dem Urteil eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass auch bildungsbezogene Bedarfe einzubeziehen sind. Bildung, vor allem Schulbildung, ist nach Auffassung des Verfassungsgerichts eine notwendige Voraussetzung, dass heutige hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sich die Möglichkeiten verschaffen können, später ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus eigener Kraft zu bestreiten. So kann verhindert werden, dass Hilfebedürftigkeit zur nächsten Generation weiter gegeben wird.

Das Anliegen des Petenten kann vom Petitionsausschuss aus diesen prinzipiellen Erwägungen nicht befürwortet werden. Der Petitionsausschuss kann nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.